

ARE-Kurzinformation Nr. 250-Serienfax- E-Mail-Kette-vip

17.04.2014

*Liebe und sehr geehrte Mitglieder und Mitstreiter(innen),
Freunde und Förderer,
Sehr geehrte Damen und Herren,*



Rechtzeitig zum Osterfest, zum bevorstehenden „Wonnemonat“ - und mit Blick auf die ARE- Geschichte im 20. Jahr seit der Gründung unseres Zusammenschlusses wollen wir aus Anlass der **250. Ausgabe** unserer Rundschreiben die Tiefen und Höhen, das „Ab und Auf“ im Einsatz für Rechtsstaat und Wiedergutmachung, für Gerechtigkeit und Eigentumsschutz nochmals an uns vorüberziehen lassen...

Wenn Sie unsere Kurzinfos gesammelt oder abgeheftet haben, werden Ihnen die Etappen der Entwicklung wieder gegenwärtig, zugleich wird aber deutlich, dass ARE in den Grundsatzfragen stets Kurs gehalten hat – und zugleich jede Chance zur Schadensbegrenzung und zur Aufnahme wichtiger Gedanken und Erkenntnisse genutzt hat, um trotz der unbefriedigenden Rechtsstaats-Lage mit der „ARE- Vorwärtsstrategie“ auf die gebotene Trendwende hinzuwirken.

Wir danken heute darum auch allen Mitgliedern und Mitstreitern, die uns im Kampf gegen den „tiefen Sündenfall“ des Rechtsstaats und seiner Organe (so u.a. die Professoren der „Potsdamer Neun“ als wissenschaftliche und moralische Instanz) über die inzwischen lange Zeit ausdauernd zur Seite standen - und unserer Allianz für den Rechtsstaat auch zukünftig die Treue halten werden.

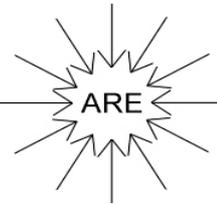
Besonders vermerken wir, dass trotz schwerer Verluste durch Tod die Zahl der Mitglieder, gerade auch in den letzten Jahren, ständig gewachsen ist, und sogar eine Verjüngung festzustellen ist.

Zusammenarbeit im Zusammenschluss, gute Teamarbeit und bestes „Betriebsklima“ - mit diesen „Markenzeichen“ können wir auch Rückschläge und Enttäuschungen wieder aufholen - und dass dies so ist, lässt sich Beispielen belegen, und an mühsam erkämpften Erfolgsgeschichten.- Hierüber finden Sie Manches, sogar Unerwartetes in den Kurzinfos der letzten Jahre. Erinnern wir uns mal.

Apropos Beispiele: Heute geben wir wichtige Hinweise, vor allem aus rechtlicher Sicht, aus der Feder von Rechtsanwältin Wildgans wieder, die inzwischen u.a. zur „Expertin“ beim „ARE-Tandem- Programm“ avancierte, aber auch den Unrechtlern in Politik und Justiz zu schaffen macht.

Darum jetzt die Beiträge: 1) Klage gegen BVVG wegen Unwirksamkeit von EALG-Kaufverträgen,
2) Achtung EALG-Erwerber: Erbschaftssteuer-Problem und 3) Zur Brandenburger Bodenaffäre: wie der Justizminister (Linke !) die Öffentlichkeit irreführt:

Erstmals Klage erhoben gegen BVVG wegen teilweiser Unwirksamkeit der EALG-Kaufverträge: die Forderungen der BVVG aus den EALG-Kaufverträgen auf Entschädigungszahlungen in Höhe von 75 % über die Gesamtnutzungsdauer von



Windenergieanlagen (und damit viele Jahre über die Bindungsfrist hinaus) dürften rechtswidrig sein, weil sie nicht von der gesetzlichen Regelung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung abgedeckt sind und darüber hinaus eine unangemessene Benachteiligung in mehrfacher Hinsicht darstellen.

Nach Auskunft der BVVG hat es ein solches Verfahren bisher nicht gegeben. Es haben sich zwar schon viele beschwert und versucht, mit der BVVG zu verhandeln. Das wurde aber – so auch in diesem Fall – abgelehnt. Jeder Betroffene, der von einem günstigen Richterspruch profitieren will, muss sein eigenes Verfahren führen, insbesondere dann, wenn entsprechende Nutzungsänderungen schon vereinbart worden sind. Wer sich jetzt schon aktiv beteiligen möchte, kann als weiterer Kläger in das Verfahren aufgenommen werden und wird damit Prozessbeteiligter, dem die Ergebnisse ohne weiteren Umweg zugerechnet werden.

An alle EALG-Erwerber: Erbschaftssteuer droht!

Tritt ein Erbfall ein, der auch die wertvollen Ackerflächen betrifft, kann die Erbschaftssteuer zum großen Problem werden.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch den zuständigen Gutachterausschuss des jeweiligen Landkreises, in dem die Flächen liegen. Grundschulden werden wertmindernd berücksichtigt. Die entscheidende Frage ist aber, ob und in welchem Umfang die Rückauflassungsvormerkung abgesetzt wird. Hierdurch wird in den nächsten Jahren im wesentlichen die Höhe der Erbschaftssteuer bestimmt.

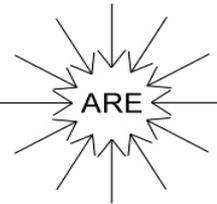
Zur Sicherung der heutigen Werte kommt die –zulässige - sog. **vorweggenommene Erbfolge** in Betracht: diese bewirkt eine sofortige Eigentumsübertragung an berechnigte gesetzliche Erben zu den Konditionen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gelten bei den heutigen gesetzlichen Freibeträge, die aber jederzeit staatlicherseits angehoben werden können. Auf mögliche Pflichtteilsansprüche ist zu achten. Jede Übertragung kann mit Auflagen und einer Rückauflassungsvormerkung versehen werden - für den Fall, dass sich später die Erbrechte noch einmal ändern sollten.

Achtung: Bodenreformerben im Land Brandenburg!

Die Ankündigung des Justizministers Markov im vergangenen Jahr hat sich als Irreführung herausgestellt. Er hatte behauptet, in den Amtsblättern der jeweiligen Gemeinden die Bodenreformwirtschaften aufgelistet zu haben mit Namen der Eigentümer, Grundbuch, Gemarkung, Flur und Flurstück.

Recherchen anhand dieser Listen haben ergeben, dass sich die Angaben nahezu ausnahmslos nur auf kleine Gartenlandgrundstücke (Flächen unter 1.000 qm) beziehen, also keineswegs auf Wirtschaften.

Wir vermuteten, dass eventuell in den genannten Grundbüchern weitere Grundstücke eingetragen sind und sich daraus die Wirtschaft erkennen ließe. Aber auch das war nicht der Fall: vielmehr stellte sich heraus, dass es sich in keinem einzigen Fall um die eigentlich betroffenen Wirtschaften, die nach der Wende dem Land zugefallen waren, handelte, sondern teils um Wirtschaften, die zu DDR-Zeiten zurückgeführt wurden (dem dann erklärt wird, sein Fall sei nicht vom Urteil erfasst) oder noch heute der Eigentümer im Grundbuch steht (der sich dann natürlich nicht wegen einer Rückübertragung meldet) und ein anderes Mal es bei dem Gartengrundstück verblieb. Also alles ein einziges Täuschungsmanöver, um nur nicht die wahren Berechtigten zu benennen?



Jedenfalls verwundert es nun nicht mehr, dass dieser „Aufruf“ des Landes keinen Erfolg hatte, denn wer macht sich schon die Mühe der Rückübertragung für ein kleines Gartengrundstück?
Diejenigen, die nach dem, BGH-Urteil vom 07.12.2007 den Anspruch auf Rückauflassung gegen das Land Brandenburg haben, sind also erneut aufgerufen tätig werden, um zu ihrem Recht zu kommen. Es steht ihnen unstreitig zu – nur muss man sein Recht auch nachdrücklich verlangen.

Rückfragen und Auskünfte erteilt: RAin Catherine Wildgans, Tauentzienstraße 9-12, 10789 Berlin
Tel. 030-88715092 oder 0162-1324701

Noch ein Hinweis zum Wirken von Rechtsanwältin Wildgans: Lesen Sie in unserer Homepage den neuen Grundsatz-Beitrag „ Ein ganz besonderer Grundstückserwerb - wie sich Grundstückseigentum in den östlichen Ländern vom Eigentum in den westlichen Ländern unterscheidet“.

Dies für heute. Mit den besten Wünschen für ein schönes Osterfest und ein schwungvollen Auftakt im Mai

*Ihr ARE-Team mit
Manfred Graf von Schwerin
ARE-Bundesvorsitzender*

P.S. Denken Sie (als EALG- Berechtigte) bitte an Ihre für uns alle wichtige aktuelle Sachstandsmeldungen. - Übrigens findet bereits am **05./06. Mai 2014 in Weisskolm** bei Hoyerswerda ein ARE- Regionaltreffen zum Thema „Tandem Programm-Zwischenbilanz“ mit geladenen Beteiligten statt. Ein Erfahrungsbericht kann Ihnen auf Anfrage zugestellt werden.

